

Der Senat von Berlin
- SBW - III A 1 - 6566/03
Tel.: (9139) 5193

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung
zur Änderung der Vermessungsgebührenordnung
Vom 29.11.2022

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Vermessungsgebührenordnung

Die Vermessungsgebührenordnung vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 62, 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der für das Vermessungswesen zuständigen Behörden“ durch die Wörter „des Vermessungswesens“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anwendungsbereich der Verwaltungsgebührenordnung hinsichtlich allgemeiner Verwaltungsleistungen bleibt hiervon unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Sachliche Gebührenfreiheit
Vermessungsunterlagen, Geodaten und Metadaten, die über Dienste oder Webanwendungen zur Verfügung gestellt werden, sind gebührenfrei.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 5 wird § 4 und in Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird § 5.

8. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Übersicht

| | |
|---|---------------------|
| Allgemeines | ab Tarifstelle 1000 |
| Liegenschaftskataster, Referenzsysteme | ab Tarifstelle 2000 |
| Vermessungstätigkeiten | Tarifstelle 3000 |
| Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen | ab Tarifstelle 4000 |
| Festsetzung von Grundstücksnummern | Tarifstelle 5000 |
| Ermittlung von Miet- und Pachtwerten | Tarifstelle 6000 |
| Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin | ab Tarifstelle 7000 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-------------|------------|----------------|
|-------------|------------|----------------|

Allgemeines

| | | |
|------|--|----|
| 1000 | Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Plänen und anderen Unterlagen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 32 |
|------|--|----|

Gebührenfrei:

Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenz- und Gebäudevermessungen

1001 Ausstellung von Bescheinigungen (Geoinformations- und Vermessungswesen)

a) Grundstücksnummerbescheinigung

32

b) Bescheinigungen ohne örtliche Vermessung

Die Höhe der Gebühren für Bescheinigungen, die aufgrund vorhandener Unterlagen ohne örtliche Vermessung ausgestellt werden können, ist nach § 2 Absatz 1 der ÖbVI Vergütungsordnung zu ermitteln. Sind zur Ausstellung einer Bescheinigung vermessungstechnische Berechnungen erforderlich, werden hierfür zusätzlich Gebühren nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der ÖbVI Vergütungsordnung ermittelt. Gebühren für eine erforderliche Ortsbesichtigung werden nicht erhoben.

c) Bescheinigungen mit örtlicher Vermessung

Die Höhe der Gebühren für die Bescheinigung und die Höhe der Gebühren für die örtliche Vermessung sind nach § 2 Absatz 1 der ÖbVI Vergütungsordnung zu ermitteln. Gebühren für örtliche Vermessungen, die nicht im Kostenverzeichnis der ÖbVI Vergütungsordnung aufgeführt sind, sind nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der ÖbVI Vergütungsordnung zu ermitteln. Bei der Kontrollvermessung baulicher Anlagen und baurechtlicher Linien ist die Gebühr für die erste Bescheinigung in der Gebühr für die örtliche Vermessung enthalten.

Gebührenfrei:

Bescheinigungen über die örtliche und wirtschaftliche Einheitlichkeit (Gliederungsnummer 14160, Gebührentatbestand Nummer 3 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes).

1002 Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

a) Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses

361

b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses

9

| | | |
|------|--|----|
| 1003 | Geodatentechnische Serviceleistungen (Datenselektion, Formatumwandlung, Produktverschneidung, Georeferenzierung, Vektorisierung, Integration von Sachdaten in Geodaten) je angefangene halbe Stunde | 32 |
|------|--|----|

Liegenschaftskataster, Referenzsysteme

Anmerkungen zu den Tarifstellen 2000 bis 2004:

a) In Fällen der Vermögenszuordnung sind die Behörden des Bundes von der Zahlung der Gebühren nach den Tarifstellen 2000 bis 2004 befreit.

b) Die Ergänzung von über Dienste oder Webanwendungen zur Verfügung gestellten Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und Gebäudevermessungen ist gebührenfrei.

| | | |
|------|---|---|
| 2000 | Auszüge aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters | |
| | a) für die erste Ausfertigung | |
| | 1. je Auszug bis zu 5 Seiten | 16 |
| | 2. je weitere Seite des Auszuges | 1,90 |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der Gebühr nach Buch- stabe a |

| | | |
|------|--|---|
| 2001 | Auszüge aus der Flurkarte | |
| | a) für die erste Ausfertigung je Blatt | 16 |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der Gebühr nach Buch- stabe a |
| 2002 | Schriftliche Auskünfte über Flurstücks-, Gebäude- und Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster | |
| | a) für die erste Ausfertigung über Liegenschaften, | |
| | 1. die einzeln bestimmt sind (z.B. durch Flurstücks-, Lage-, Grundbuchbezeichnung oder durch grafische Selektion), bis zu 50 Bestände oder Flurstücke, je Liegenschaft | 16 |
| | je weitere Liegenschaft | 1,10 |
| | 2. die durch beschreibende Angaben bestimmt sind, je Suchargument | 16 |
| | zuzüglich je Liegenschaft | 1,10 |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der Gebühr nach Buch- stabe a |
| 2003 | Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk | |
| | a) Vermessungsrisse, Dauerrisse oder Ähnliches, je Seite der ersten Ausfertigung | 10,40 |
| | b) Festpunktübersichten, je Seite der ersten Ausfertigung | 16 |

c) Festpunktbeschreibungen für die erste Ausfertigung

| | |
|-----------------------------|-------|
| 1. für den ersten Punkt | 10,40 |
| 2. für jeden weiteren Punkt | 3,30 |

Anmerkung:

Diese Gebühren umfassen die Angaben der zugehörigen Koordinaten.

| | |
|--|---|
| d) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | jeweils 50 v. H. der Gebühren für die betroffene Amtshandlung (Buchstabe a bis c) |
|--|---|

| | | |
|------|---|----|
| 2004 | Zusätzliche Eintragungen auf Auszügen oder schriftlichen Auskünften aus dem Liegenschaftskataster und auf Ausfertigungen des Vermessungszahlenwerks, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 32 |
|------|---|----|

| | | |
|------|---|----|
| 2005 | Bestätigungen, Ergänzungen und Nachtragungen (einschließlich Beglaubigungen) auf vorgelegten Bescheinigungen und Auszügen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 32 |
|------|---|----|

| | |
|-----------|---------------------------------|
| höchstens | Gebühr für eine Neuausfertigung |
|-----------|---------------------------------|

2006

Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen

a) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung die Bildung neuer Grenzen betrifft

1. bis zu drei Flurstücke 626

2. für jedes weitere Flurstück 93,90

b) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung lediglich die Herstellung bestehender Grenzen betrifft

1. bis zu drei Grenzpunkte 209

2. für jeden weiteren Grenzpunkt 31,40

c) bei Abmarkung ohne Grenzfeststellung

1. bis zu drei abzumarkende Grenzpunkte 209

2. für jeden weiteren abzumarkenden Grenzpunkt 31,40

Anmerkung:

a) Als Flurstücke im Sinne des Buchstaben a gelten die zu zerlegenden Flurstücke und die neuzubildenden Flurstücke.

b) Als Grenzpunkte im Sinne des Buchstaben b gelten die Grenzpunkte der Grenzen, deren Herstellung beantragt worden ist.

Vermessungstätigkeiten

3000 Vermessungstätigkeiten

Die Höhe der Gebühren für Vermessungstätigkeiten ist nach § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der ÖbVI Vergütungsordnung ermitteln.

Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen

| | | |
|------|--|------|
| 4000 | Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin | 1007 |
| 4001 | Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters | 184 |
| 4002 | Prüfung mit Erstattung von Gutachten nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin | 2715 |
| 4003 | Vermessungserlaubnis | 290 |
| 4004 | Erlaubnis nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin | 145 |

Festsetzung von Grundstücksnummern

| | | |
|------|--|----|
| 5000 | Festsetzung einer Grundstücksnummer, je festgesetzte Grundstücksnummer | 85 |
|------|--|----|

Gebührenfrei:

Zuordnung bereits festgesetzter Grundstücksnummern, Umnummerierungen aus Anlass von Straßenumbenennungen, Umnummerierung zur Bereinigung der Nummerierungsreihenfolge sowie Aufhebung überzähliger Grundstücksnummern.

Ermittlung von Miet- und Pachtwerten

| | | |
|------|--|-------|
| 6000 | Bescheinigung über Verkehrswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen und Einzelermittlung von Miet- oder Pachtwerten jeweils nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 39,10 |
|------|--|-------|

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 7000, 7001 und 7005

1. Gebührengegenstand ist je nach Antrag ein Grundstück, die Teilfläche eines Grundstücks, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (auch Teil- oder Wohnungseigentum), die Wirtschaftseinheit mehrerer Grundstücke im rechtlichen Sinne, das Recht oder das grundstücksgleiche Recht an einem Grundstück sowie die Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Die Gebühren werden für jeden Gebührengegenstand gesondert berechnet.

Bei der Ermittlung des Wertes von Miteigentumsanteilen auf der Grundlage des Gesamtwertes des Grundstücks berechnet sich die Gebühr aus der Summe der halben Gebühr für den Wert des Miteigentumsanteils und der halben Gebühr für den Wert des gesamten Grundstücks.

Bei der Ermittlung des Wertes eines Gebührengegenstandes mit wertbeeinflussenden Rechten (z. B. Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht) oder Belastungen (z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten), deren Einfluss über den Wert des unbelasteten Gegenstandes durch zusätzliche Ermittlungen berücksichtigt wird, berechnet sich die Gebühr aus der Gebühr des Wertermittlungsgegenstandes ohne Berücksichtigung dieser Rechte oder Belastungen erhöht um einen Zuschlag von 20 v. H.

2. Bei Gutachten, die mehrere Wertermittlungen (eines Antragstellers) enthalten, wird eine Gesamtgebühr berechnet, die sich aus der Gebühr für den höchsten ermittelten Wert und 50 v. H. der Gebühren - auch der Mindestgebühren - für die übrigen ermittelten Werte ergibt.

Dies gilt für Gutachten, die

- Werte für mehrere Stichtage,
 - mehrere Werte eines Grundstücks für einen Stichtag unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale,
 - Werte für mehrere Miteigentumsanteile eines Grundstücks, die im gleichen Eigentum stehen,
 - Werte für mehrere Rechte an einem Grundstück,
 - zusätzlich zum Grundstückswert auch Werte von Teilflächen oder Miteigentumsanteilen des Grundstücks oder
 - die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile mehrerer Betroffener eines Grundstücks mit vergleichbaren Rechten
- enthalten.

3. Für Nachtragsgutachten, die innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des ersten Gutachtens beantragt werden, beträgt die Gebühr 50 v. H. der nach Nummer 1 oder 2 zu berechnenden Gebühr.
4. Die Gebühren enthalten die Kosten für bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten sowie sämtliche weitere Kosten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht nach § 197 des Baugesetzbuchs entstanden sind.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin

7000 Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

a) über den Wert eines unbebauten Grundstücks

drei-
facher
Satz nach
Tabelle 1

mindestens

850

| | | |
|------|---|--|
| | b) über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks | dreieinhalbfa-cher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | 850 |
| | c) über den Wert eines Rechts an einem Grundstück | vier-facher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | 850 |
| | d) über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts | vier-facher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | 850 |
| | e) über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen | vier-facher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | 850 |
| 7001 | Übrige Gutachten und Stellungnahmen | |
| | a) Übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin | 2910 |
| | b) Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 39,10 |
| 7002 | Anhörung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je Verhandlung | 230 |

| | | |
|------|--|-------|
| 7003 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über wesentliche Daten für die Wertermittlung und allgemeine Wertermittlungsfragen sowie über Daten des Grundstücksmarktes, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 39,10 |
| 7004 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Bodenrichtwerte, je Bodenrichtwert | 32 |
| 7005 | Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes) | 1470 |
| 7006 | Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 39,10 |

Anmerkung:

Wird in dem Enteignungsverfahren neben der Zustandsfeststellung auch ein Gutachten über den Grundstückswert beantragt, sind 50 v. H. der Gebühr für die Zustandsfeststellung auf die Gebühr für das Gutachten über den Grundstückswert anzurechnen. Die Anrechnung darf im Höchstfall 30 v. H. der Gebühr des Gutachtens über den Grundstückswert betragen.

| | | |
|------|---|-----|
| 7007 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Daten aus der Automatisierten Kaufpreissammlung | |
| | a) je Wertermittlungsfall, ausgenommen Nutzungsentgelte (s. Buchstabe b) | |
| | 1. für unbebaute Grundstücke | |
| | bis zu 12 abgegebene Datensätze | 122 |

| | |
|--|-------|
| jeder weitere abgegebene Datensatz | 8,50 |
| 2. für bebaute Grundstücke | |
| bis zu 12 abgegebene Datensätze | 146 |
| jeder weitere abgegebene Datensatz | 10,40 |
| 3. für sonstige Teilmärkte | |
| bis zu 12 abgegebene Datensätze | 146 |
| jeder weitere abgegebene Datensatz | 10,40 |
| b) Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke, je Fall | 78,20 |

Tabelle 1

| Für die Berechnung der Gebühr ist von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstands auszugehen und folgende Tabelle zugrunde zu legen: | | | |
|---|-----------|---------------------------|-----------|
| | | | |
| Wert | | vom Tausend des Wertes | zuzüglich |
| Euro | | | Euro |
| bis | 30 000 | 4,0 | - |
| bis | 125 000 | 2,0 | 60 |
| bis | 500 000 | 1,0 | 230 |
| bis | 1 500 000 | 0,5 | 480 |
| bis | 3 000 000 | 0,25 | 850 |
| über | 3 000 000 | 0,125 | 1 600“. |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Nach § 10 Absatz 1 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) sind interne Verwaltungsabläufe elektronisch abzuwickeln. Für den Fachbereich Geoinformations- und Vermessungswesen wurde diesem gesetzlichen Auftrag folgend das Fachverfahren Katasterunterlagen Online (KUNO) entwickelt. Das Fachverfahren ermöglicht über ein Abrufverfahren die automatisierte Bereitstellung der für Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Vermessungsunterlagen für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Unter Berücksichtigung der Open Data-Strategie des Landes Berlin werden diese Daten künftig gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Weitere Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Gebühren an die konjunkturelle Entwicklung seit dem Jahr 2007; hiervon ausgenommen sind die Gebühren für die örtlichen Vermessungsleistungen, deren Höhe sich nach der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO) in der jeweils geltenden Fassung bemisst. Eine Verteuerung des Baugeschehens ist mit dieser Gebührenerhöhung nicht verbunden.

Der Wegfall der Gebühr für die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen einerseits sowie die Gebührenerhöhung aufgrund der konjunkturellen Entwicklung andererseits wird insgesamt zu Gebührenmindereinnahmen des Landes Berlin führen und dementsprechend marginal zu einer Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft beitragen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 a):

Mit der Änderung wird auf die Amtshandlung an sich und nicht mehr auf die Behörde abgestellt.

Zu Artikel 1 Nummer 1 b):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach der Vermessungsgebührenordnung (VermGebO) die Regelung zur persönlichen Gebührenbefreiung nach § 2 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) nicht anzuwenden ist.

Bis zum 13. September 2005 waren die Gebühren für Leistungen aus dem Bereich des Geoinformations- und Vermessungswesens integraler Bestandteil der VGebO. Bereits die VGebO in der bis zum 13. September 2005 geltenden Fassung enthielt in § 2 Gebührenbefreiungstatbestände. Die persönliche Gebührenbefreiung umfasste aber nicht alle Tarifstellen. Ausdrücklich ausgenommen von der persönlichen Gebührenbefreiung waren die Tarifstellen des Geoinformations- und Vermessungswesens.

Mit dem Erlass der VermGebO wurden die Tarifstellen des Vermessungswesens aus der VGebO herausgelöst. Eine rechtliche Änderung hinsichtlich der persönlichen Gebührenbefreiung ging damit nicht einher.

Bei der Formulierung „Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt“ des § 1 Absatz 1 Satz 2 VermGebO handelte es sich lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf die VGebO, dass für Amtshandlungen, die vom Gebührenverzeichnis der VGebO erfasst werden, die Regelung zur persönlichen Gebührenbefreiung anzuwenden ist.

Der Geltungsbereich beider Gebührenverordnungen überschneidet sich nicht, die Regelungen sind nebeneinander anwendbar. Auch besteht kein Vorrangverhältnis der VGebO gegenüber den spezialgesetzlichen Regelungen der VermGebO.

Der Verweis auf die VGebO wirkt als eine deklaratorische Verweisung. Im Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Randnummer 230) wird dazu ausgeführt: „Deklaratorische Verweisungen sind lediglich Hinweise auf andere Vorschriften, welche ohnehin nach der geltenden Rechtslage beachtet werden müssen. Sie fügen dem geltenden Recht nichts hinzu, sondern informieren nur über die bereits vorhandenen Vorschriften und machen sie leichter auffindbar.“
Keinesfalls handelt es sich um eine sogenannte Analogieverweisung, die einer entsprechenden oder sinngemäßen Anwendung der Bezugsnorm dienen soll.

Da zu dieser Thematik unterschiedliche Rechtsauffassungen bestanden und bestehen, wird mit der Änderung Klarheit geschaffen und künftige rechtliche Auseinandersetzungen vermieden.

Die persönliche Gebührenbefreiung nach § 2 VGebO ist nur zu berücksichtigen, wenn Amtshandlungen nach dem Gebührenverzeichnis der VGebO erbracht werden. Im Vermessungswesen beschränkt sich die Anwendung der Norm auf die allgemeinen Verwaltungsleistungen (Nummer I des Gebührenverzeichnisses der VGebO); der Verweis wird entsprechend eingegrenzt.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Entsprechend der Open Data-Strategie des Landes Berlin unterliegt die zur Verfügungstellung von Vermessungsunterlagen, Geodaten und Metadaten der sachlichen Gebührenfreiheit; s. a. Begründung zu den „Anmerkungen zu den Tarifstellen 2000 bis 2004“ sowie zur Tarifstelle 2008 (alte Fassung).

Die Regelungen des bisherigen § 2 zu den „Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes“ entfallen. Einzig für Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin ist eine Abhängigkeit der Gebührenhöhe vom Wert des Gegenstandes gegeben. In diesen Fällen greift die spezielle Regelung der Tabelle 1 des Gebührenverzeichnisses. Danach ist für die Berechnung der Gebühr von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstandes auszugehen. Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt des Antrageingangs, sondern der Wertermittlungstichtag, auf den sich Gutachten beziehen soll.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Rahmengebühren sind im Gebührenverzeichnis nicht enthalten. Die Regelungen des bisherigen § 3 VermGebO zu Rahmengebühren können daher entfallen.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Diese Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 3 VermGebO zu Rahmengebühren, vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Artikel 1 Nummer 5:

Diese Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 2 VermGebO zu „Gebühren nach dem Wert des Gegenstands“, vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Artikel 1 Nummer 6:

§ 6 VermGebO (alte Fassung) enthält die Änderungsanweisungen der Ursprungsfassung der VermGebO vom 22. August 2005, mit der die Gebühren des Vermessungswesens aus der Verwaltungsgebührenordnung bei gleichzeitiger Änderung der Verwaltungsgebührenordnung herausgelöst wurden. Sie sind nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 7:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (Gebührenverzeichnis):

Tarifstelle 1000:

Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand von maximal einer halben Stunde ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 32 Euro.

Über das Fachverfahren Katasterunterlagen Online (KUNO) werden die für Fortführungsvermessungen (Grenz- und Gebäudevermessungen) im Liegenschaftskataster erforderlichen Vermessungsunterlagen automatisiert und gebührenfrei bereitgestellt, vgl. Begründung zu Tarifstelle 2008 (alte Fassung).

Tarifstelle 1001:

Buchstabe a:

Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde ergeben sich somit gerundet 32 Euro.

Buchstabe b und c:

Bescheinigungen ohne und mit örtlicher Vermessung werden von Vermessungsstellen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen (VermGBln) ausgestellt; das sind nicht allein die Bezirksverwaltungen (Fachbereich Vermessung) sondern auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Zur Wahrung des Gleichheitssatzes müssen Bescheinigungen unabhängig von der ausstellenden Vermessungsstelle entgeltlich gleichbehandelt werden. Es erfolgt daher ein Verweis auf die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO).

Die Regelung zur Gebührenfreiheit wird redaktionell angepasst.

Tarifstelle 1002:

Als Aufwand für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses ist anzusetzen:

- 4 Stunden (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt),
- 0,5 Stunden (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt).

Unter Anwendung der Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 ergibt sich eine Gebühr von gerundet 361 Euro.

Die Beschreibung des Gegenstandes der Tarifstelle wird sprachlich an § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr (Unschädlichkeitszeugnisgesetz - UZG) angepasst.

Tarifstelle 1003:

Die bisherige Beschreibung des Gebührengegenstandes („Leistungen jeglicher Art“) ist zu unbestimmt. Die Leistungen werden konkretisiert. Für Leistungen, die mit örtlicher Vermessungstätigkeit verbunden sind, sind Gebühren nach Tarifstelle 3000 zu erheben.

Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Je angefangene halbe Stunde ergeben sich somit gerundet 32 Euro.

Anmerkungen zu den Tarifstellen 2000 bis 2004:

Die automatisierte Bereitstellung der für Fortführungsvermessungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Vermessungsunterlagen erfolgt künftig unter Berücksichtigung der Open Data-Strategie des Landes Berlin gebührenfrei über ein Abrufverfahren. Sollten Vermessungsunterlagen unvollständig sein, erfolgt die sukzessive Vervollständigung der über das Fachverfahren Katasterunterlagen Online (KUNO) bereitgestellten Daten. Für den Einzelfall werden ggf. erforderliche händische Ergänzungen gebührenfrei vorgenommen.

Überschrift der 2000er-Tarifstellen:

Die in diesen Tarifstellen genannten Tätigkeiten beziehen sich auch auf den Bereich der Referenzsysteme. Die Überschrift wird entsprechend erweitert.

Tarifstelle 2000:

Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten ergeben sich somit gerundet 16 Euro.

Die Gebühr für jeden über fünf Seiten hinausgehenden Auszug wird entsprechend der Kostenentwicklung angepasst. Das Statistische Bundesamt weist für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2007 bis 2021 einen Anstieg des Verbraucherpreisindex um 21,8 v. H. aus.

Tarifstelle 2001:

Die formatabhängige Gebühr für „Auszüge aus der Flurkarte“ wird aufgegeben und durch eine einheitliche Gebühr ersetzt. 98 v. H. der Gebühreneinnahmen wurden über Auszüge im Format DIN A4 erzielt.

Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten ergeben sich somit gerundet 16 Euro.

Tarifstelle 2002:

Die Änderung der Überschrift ist aufgrund der Integration des Automatisierten Liegenschaftsbuches in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem erforderlich.

Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten ergeben sich somit gerundet 16 Euro.

Die Gebühr für jede über 50 Bestände oder Flurstücke hinausgehende Auskunft wird entsprechend der Kostenentwicklung angepasst. Das Statistische Bundesamt weist für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2007 bis 2021 einen Anstieg des Verbraucherpreisindex um 21,8 v. H. aus.

Für die bezirksübergreifende Auskunftserteilung wird die Abhängigkeit in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Bezirke aufgegeben, da eine bezirksübergreifende Auskunft nicht mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden ist.

Die Zusatzgebühr für die Abgabe in digitaler Form ist nicht mehr zeitgemäß und entfällt.

Tarifstelle 2003:

Die formatabhängige Gebühr für Vermessungsrisse, Dauerrisse o. ä. sowie Festpunktübersichten wird aufgegeben und durch eine einheitliche Gebühr ersetzt. Der überwiegende Anteil der Gebühreneinnahmen wurde über Auszüge im Format DIN A4 erzielt.

Die Gebühr für Vermessungsrisse, Dauerrisse oder Ähnliches (Buchstabe a) sowie Festpunktbeschreibungen (Buchstabe c) wird entsprechend der Kostenentwicklung angepasst. Das Statistische Bundesamt weist für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2007 bis 2021 einen Anstieg des Verbraucherpreisindex um 21,8 v. H. aus.

Die Tätigkeit zur Ausfertigung von Festpunktübersichten kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten ergeben sich somit gerundet 16 Euro.

Die Gebühr für Daten aus der Berliner Punktdatenentfällt, da diese Daten nicht mehr existiert.

Tarifstelle 2004 (alte Fassung):

Die bereichsspezifische Gebühr für Beglaubigungen ist nicht erforderlich und wird aufgegeben. Die Gebühr richtet sich nach der Tarifstelle 1601 Buchstabe b Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO).

Tarifstelle 2004:

Die Beschreibung des Gegenstandes der Tarifstelle wird präzisiert. Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Je angefangene halbe Stunde ergeben sich somit gerundet 32 Euro.

Tarifstelle 2005:

Die Tätigkeit kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Je angefangene halbe Stunde ergeben sich somit gerundet 32 Euro.

Tarifstelle 2006:

Amtshandlungen zur Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen können von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, geleistet werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 78,24 Euro pro Stunde aus. Für den Zeitaufwand werden durchschnittlich acht Stunden angesetzt, so dass sich bei bis zu drei Flurstücken eine Gebühr von gerundet 626 Euro ergibt.

Die weiteren Gebühren werden unverändert wie folgt abgeleitet:

- Buchstabe a Nummer 2 (Bildung neuer Grenzen, für jedes weitere Flurstück): 15 v. H. der Ausgangsgebühr in Höhe von 626 Euro,
- Buchstabe b Nummer 1 (Herstellung bestehender Grenzen, bis zu drei Grenzpunkte): 33 v. H. der Ausgangsgebühr in Höhe von 626 Euro,
- Buchstabe b Nummer 2 (Herstellung bestehender Grenzen, für jeden weiteren Grenzpunkt): 15 v. H. der Gebühr zu Buchstabe b Nummer 1,
- Buchstabe c Nummer 1 (Abmarkung ohne Grenzfeststellung, bis zu drei abzumarkende Grenzpunkte): 33 v. H. der Ausgangsgebühr in Höhe von 626 Euro,
- Buchstabe c Nummer 2 (Abmarkung ohne Grenzfeststellung, für jeden weiteren abzumarkenden Grenzpunkt): 15 v. H. der Gebühr zu Buchstabe c Nummer 1.

Tarifstelle 2007 (alte Fassung):

Die Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, das berechnete Interesse bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters im Einzelfall darlegen zu müssen, war ursprünglich im Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) normiert und ist entfallen.

Tarifstelle 2008 (alte Fassung):

Die Gebühr für die Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen entfällt.

Für den Fachbereich Geoinformations- und Vermessungswesen wurde in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, interne Verwaltungsabläufe elektronisch abzuwickeln (§ 10 Absatz 1 EGovG Bln), das Fachverfahren Katasterunterlagen Online (KUNO) entwickelt. Das Fachverfahren ermöglicht über ein Abrufverfahren die automatisierte Bereitstellung der für Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Vermessungsunterlagen für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Unter Berücksichtigung der Open Data-Strategie des Landes Berlin werden diese Daten künftig gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Tarifstelle 3000:

Die Höhe der Gebühren für Vermessungstätigkeiten ist wie bisher nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Um auch Gebühren nach Zeitaufwand abrechnen zu können, wurde der Verweis auf § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der o.g. Verordnung erweitert. Besondere Gebühren für Vermessungstätigkeiten sind in der Vermessungsgebührenordnung nicht mehr enthalten.

Tarifstelle 4000:

Für die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin ist folgender Zeitaufwand anzusetzen (Stundensätze gemäß Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022):

- Zwei Stunden Besoldungsgruppe A 14 (96,67 Euro pro Stunde),
- Acht Stunden Besoldungsgruppe A 13, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (96,76 Euro pro Stunde),
- Eine halbe Stunde Mittelwert der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (78,24 Euro pro Stunde).

Damit ergibt sich eine Gebühr von gerundet 1007 Euro

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird umgesetzt.

Tarifstelle 4001:

Für die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist folgender Zeitaufwand anzusetzen (Stundensätze gemäß Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022):

- Eineinhalb Stunden Besoldungsgruppe A 13, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (96,76 Euro pro Stunde),
- Eine halbe Stunde Mittelwert der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (78,24 Euro pro Stunde).

Damit ergibt sich eine Gebühr von gerundet 184 Euro.

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird umgesetzt.

Tarifstelle 4002:

Für die Prüfung mit Erstattung von Gutachten nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) ist folgender Zeitaufwand anzusetzen:

- Vier Prüfende benötigen je 1,5 Std. Vorbereitungszeit,
 - davon sind zwei Prüfende Bedienstete des Landes Berlin der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (95,57 Euro pro Stunde gemäß Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022),
 - die weiteren zwei Prüfenden sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (106 Euro pro Stunde gemäß Mindestsatz nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-Vergütungsordnung - ÖbVIVergO))
- Prüfung mit sechs Personen (ein Vorsitz, vier Prüfende, ein Beisitz), Dauer drei Stunden,
 - davon sind vier Personen Bedienstete des Landes Berlin der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (Mittelwert 95,57 Euro pro Stunde gemäß Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022),
 - zwei weitere Personen sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (106 Euro pro Stunde gemäß Mindestsatz nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-Vergütungsordnung - ÖbVIVergO))

- Beratung und Erstellung des Gutachtens (fünf Personen - ohne Beisitz),
Dauer eine halbe Stunde
 - davon sind drei Personen Bedienstete des Landes Berlin der
Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (Mittelwert 95,57 Euro pro Stunde
gemäß Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai
2022),
 - zwei weitere Personen sind Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure (106 Euro pro Stunde gemäß Mindestsatz nach
§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Vergütung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-Vergütungsordnung
- ÖbVIVergO))
- Begleitende Verwaltungsarbeit, eine Stunde Laufbahngruppe 2, 1.
Einstiegsamt (Mittelwert 78,34 Euro pro Stunde gemäß Kalkulationshilfe der
Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022),
Damit ergibt sich eine Gebühr von gerundet 2715 Euro.

Tarifstelle 4003:

Für die Erteilung einer Vermessungserlaubnis ist ein Zeitaufwand von drei
Stunden anzusetzen, Besoldungsgruppe A 13, Laufbahngruppe 2, 1.
Einstiegsamt (96,76 Euro pro Stunde gemäß Kalkulationshilfe der
Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022).
Damit ergibt sich eine Gebühr von gerundet 290 Euro.

Tarifstelle 4004:

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das
Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) ist ein Zeitaufwand von eineinhalb
Stunden anzusetzen, Besoldungsgruppe A 13, Laufbahngruppe 2, 1.
Einstiegsamt (96,76 Euro pro Stunde gemäß Kalkulationshilfe der
Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022).
Damit ergibt sich eine Gebühr von gerundet 145 Euro.

Tarifstelle 4005 (alte Fassung):

Die Bekanntgabe von Änderungen der Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die genannten Personen wirken
als Vermessungsstellen an den öffentlichen Aufgaben des Vermessungs- und
Geoinformationswesens im Land Berlin mit. Es ist die Aufgabe des Landes

Berlin, Dritte über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Die Gebühr für die Bekanntgabe von Änderungen entfällt.

Tarifstelle 5000:

Die Gebühr für die Festsetzung einer Grundstücksnummer wird nicht mehr nur unter der Voraussetzung der Bildung eines Grundstücks oder der Errichtung eines Gebäudes erhoben. Weitere Fallgestaltungen sollen nicht ausgeschlossen werden.

Die Anpassung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der Kostenentwicklung. Das Statistische Bundesamt weist für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2007 bis 2021 einen Anstieg des Verbraucherpreisindex um 21,8 v. H. aus. Die bisherigen Regelungen zur sachlichen Gebührenfreiheit bleiben bestehen.

Tarifstelle 6000 (alte Fassung):

Die kommunale Wertermittlung in den Bezirksverwaltungen und in der Hauptverwaltung ermittelt Grundstückswerte lediglich für interne Zwecke des Landes Berlin. Gebühren werden für diese Tätigkeit nicht erhoben, die Tarifstelle 6000 (alte Fassung) entfällt.

Gebühren für Gutachten des Gutachterausschusses (Tarifstellen 7000 und 7001) bleiben hiervon unberührt.

Tarifstelle 6000:

Die Bescheinigung über Verkehrswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen und Einzelermittlung von Miet- oder Pachtwerten kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, erbracht werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 78,24 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde ergeben sich somit 39,10 Euro.

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 7000, 7001 und 7005:

Die Streichung der Tarifstelle 6000 in der Überschrift erfolgt aufgrund des Wegfalls der Tarifstelle 6000 (alte Fassung).

Tarifstelle 7000:

Buchstabe a und b:

Die bisherige Gebührenhöhe für unbebaute Grundstücke stellt sich im Vergleich zu den Honorarrichtlinien des „Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.“ als deutlich zu niedrig dar. Dies ist besonders auffällig, wenn der Gutachterausschuss für Grundstückswerte bei privaten Antragstellern als Betrieb gewerblicher Art in Konkurrenz zu freien Sachverständigen tritt. Eine Anpassung an die Honorarsätze der Sachverständigen wird durch die Erhöhung der Vervielfältigungssätze in der Tarifstelle 7000 in Verbindung mit Tabelle 1 erreicht.

Mindestsätze der Buchstaben a bis e:

Die Mindestgebühr berechnet sich zum einen aufgrund des zu berücksichtigenden Aufwandes von zwei Stunden für die drei Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte bei einem Stundensatz von 115 Euro pro Stunde (Nummer 7 der Anlage zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG).

Zum anderen sind für vorbereitende Tätigkeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte zusätzlich zwei Stunden für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, anzusetzen. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 78,24 Euro pro Stunde aus. Damit ergibt sich für die Mindestgebühr ein Wert von gerundet 850 Euro.

Tarifstelle 7001:

Buchstabe a:

Für übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) ist folgender Zeitaufwand anzusetzen:

- Vorbereitung und Beratung, drei Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte jeweils drei Stunden, Stundensatz von 115 Euro pro Stunde (Nummer 7 der Anlage zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG),
- vorbereitende Tätigkeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, 24 Stunden für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Mittelwert 78,24 Euro pro Stunde gemäß Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022).

Damit ergibt sich eine Gebühr von gerundet 2910 Euro.

Buchstabe b:

Die Vorbereitung der Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, erbracht werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 78,24 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde ergeben sich somit 39,10 Euro.

Tarifstelle 7002:

Als Zeitaufwand sind zwei Stunden eines Mitgliedes des Gutachterausschusses für Grundstückswerte bei einem Stundensatz von 115 Euro pro Stunde (Nummer 7 der Anlage zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG) zu berücksichtigen.

Damit ergibt sich eine Gebühr von 230 Euro je Verhandlung vor der Enteignungsbehörde.

Tarifstelle 7003:

Die schriftlichen Auskünfte können von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, erbracht werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 78,24 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde ergeben sich somit 39,10 Euro.

Tarifstelle 7004:

Die schriftlichen Auskünfte über Bodenrichtwerte können von Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, erbracht werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 64,07 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand von maximal einer halben Stunde ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 32 Euro.

Tarifstelle 7005:

Für Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist folgender Zeitaufwand anzusetzen:

- Vorbereitung und Beratung, drei Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte jeweils zwei Stunden, Stundensatz von 115 Euro pro Stunde (Nummer 7 der Anlage zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG),

- vorbereitende Tätigkeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, 10 Stunden für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Mittelwert 78,24 Euro pro Stunde gemäß Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022).

Damit ergibt sich eine Gebühr von gerundet 1470 Euro.

Tarifstelle 7006:

Die Vorbereitung der Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung kann von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, erbracht werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 78,24 Euro pro Stunde aus. Für einen Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde ergeben sich somit 39,10 Euro.

Tarifstelle 7007:

Buchstabe a:

Die Gebühr wird entsprechend der Kostenentwicklung angepasst. Das Statistische Bundesamt weist für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2007 bis 2021 einen Anstieg des Verbraucherpreisindex um 21,8 v. H. aus.

Buchstabe b:

Die schriftlichen Auskünfte können von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, erbracht werden. Die Kalkulationshilfe der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 weist für diese Laufbahngruppe einen Mittelwert von 78,24 Euro pro Stunde aus. Für einen anzusetzenden Zeitaufwand von einer Stunde ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von gerundet 78,20 Euro.

Tabelle 1:

Die bisherige Gebührenhöhe für unbebaute Grundstücke stellt sich im Vergleich den Honorarrichtlinien des „Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.“ als deutlich zu niedrig dar. Dies ist besonders auffällig, wenn der Gutachterausschuss für Grundstückswerte bei privaten Antragstellern als Betrieb gewerblicher Art in Konkurrenz zu freien Sachverständigen tritt. Eine Anpassung an die Honorarsätze der Sachverständigen wird durch die Erhöhung der Vervielfältigungssätze in der Tarifstelle 7000 in Verbindung mit Tabelle 1 erreicht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Zu diesem Zeitpunkt steht das Fachverfahren Katasterunterlagen Online (KUNO) für die automatisierte Bereitstellung der für Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Vermessungsunterlagen zur Verfügung.

c) Beteiligung

Mangels Erforderlichkeit hat keine Verbändebeteiligung stattgefunden.

B. Rechtsgrundlage

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung werden diejenigen Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, die entsprechende Amtshandlungen beantragen oder denen diese sonst zugewiesen sind, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet. Dies ist sachgerecht, da die Kosten des Verwaltungsaufwandes, die durch die Leistung gegenüber der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner entstehen, durch diese oder diesen zu decken sind.

Durch den Wegfall der Gebühr für die Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen werden Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen durch die wegfallenden Kosten entlastet. Dies ist aufgrund der Open Data-Strategie des Landes Berlin sachgerecht.

D. Gesamtkosten

Die Änderung der Vermessungsgebührenordnung führt durch Wegfall der Einnahmevergänge für die Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen zu weniger Einnahmevergängen. Die Auswirkungen sind zu vernachlässigen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch den Wegfall der Tarifstelle 2008 (Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und Gebäudevermessungen) entstehen Mindereinnahmen in Höhe von rund 500.000 Euro pro Jahr. Diese Mindereinnahmen betreffen ausschließlich die Bezirke.

Die Änderungen der übrigen Tarifstellen führen zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 300.000 Euro pro Jahr. Davon entfallen auf die Bezirke Mehreinnahmen in

Höhe von rund 270.000 Euro pro Jahr und auf die Hauptverwaltung in Höhe von rund 30.000 Euro pro Jahr.

Insgesamt führen die Änderungen zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 200.000 Euro pro Jahr. Für die Bezirke entstehen Mindereinnahmen in Höhe von rund 230.000 Euro pro Jahr. Für die Hauptverwaltung entstehen Mehreinnahmen in Höhe von rund 30.000 Euro pro Jahr.

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Berlin, den 29.11.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Andreas Geisel

.....

Senator für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Gebühren für Leistungen der für das Vermessungswesen zuständigen Behörden werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Gebühren nach dem Wert des Gegenstands

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert zum Zeitpunkt des Antrageinganges maßgebend.

Neue Fassung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Gebühren für Leistungen ~~der für das Vermessungswesen zuständigen Behörden~~ des Vermessungswesens werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. ~~Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.~~ Der Anwendungsbereich der Verwaltungsgebührenordnung hinsichtlich allgemeiner Verwaltungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

~~Gebühren nach dem Wert des Gegenstands~~

~~Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert zum Zeitpunkt des Antrageinganges maßgebend.~~

§ 2
Sachliche Gebührenfreiheit

Vermessungsunterlagen, Geodaten und Metadaten, die über Dienste oder Webanwendungen zur Verfügung gestellt werden, sind gebührenfrei.

§ 3
Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 4
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf

~~§ 3~~
~~Rahmengebühren~~

~~Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen~~

- ~~1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,~~
- ~~2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben,~~
- ~~3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.~~

~~§ 3~~
~~Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags~~

~~(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf~~

Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. § 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. ~~Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.~~

~~(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.~~

(2) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. ~~§ 2 bleibt hiervon unberührt.~~

(2) Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

§ 6

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

~~§ 6~~

~~Änderung der Verwaltungsgebührenordnung~~

~~Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:~~

~~1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:~~

~~„(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit~~

- ~~1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,~~
- ~~2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,~~
- ~~3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,~~
- ~~4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,~~

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstaben c und d und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind.“

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht wird die Angabe „Vermessungswesen ... ab Tarifstelle 6201“ gestrichen.
- b) Die Tarifstelle 6001 wird aufgehoben.
- c) Die Zwischenüberschrift vor Tarifstelle 6201 wird gestrichen.
- d) Die Tarifstellen 6201 bis 6242 werden aufgehoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

~~soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstaben c und d und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind.“~~

~~2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:~~

- ~~a) In der Übersicht wird die Angabe „Vermessungswesen ... ab Tarifstelle 6201“ gestrichen.~~
- ~~b) Die Tarifstelle 6001 wird aufgehoben.~~
- ~~c) Die Zwischenüberschrift vor Tarifstelle 6201 wird gestrichen.~~
- ~~d) Die Tarifstellen 6201 bis 6242 werden aufgehoben.~~

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage (zu § 1 Absatz 1)

| Gebührenverzeichnis | | Gebührenverzeichnis | |
|--|---------------------|---|--------------------------------|
| Übersicht | | Übersicht | |
| Allgemeines | ab Tarifstelle 1000 | Allgemeines | ab Tarifstelle 1000 |
| Liegenschaftskataster | ab Tarifstelle 2000 | Liegenschaftskataster, <u>Referenzsysteme</u> | ab Tarifstelle 2000 |
| Vermessungstätigkeiten | Tarifstelle 3000 | Vermessungstätigkeiten | Tarifstelle 3000 |
| Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" betreffen | ab Tarifstelle 4000 | Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs <u>„Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“</u> oder <u>„Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“</u> betreffen | ab Tarifstelle 4000 |
| Festsetzung von Grundstücksnummern | Tarifstelle 5000 | Festsetzung von Grundstücksnummern | Tarifstelle 5000 |
| Ermittlung von Verkehrswerten sowie Miet- und Pachtwerten | ab Tarifstelle 6000 | Ermittlung von Verkehrswerten sowie Miet- und Pachtwerten | ab Tarifstelle 6000 |

Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in Berlin

ab Tarifstelle 7000

Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in Berlin

ab Tarifstelle 7000

| Alte Fassung | | | Neue Fassung | | |
|--------------|---|----------------|--------------|---|-----------------------|
| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EURO | Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr <u>Euro</u> |
| Allgemeines | | | Allgemeines | | |
| 1000 | Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Plänen usw., nach dem Zeitaufwand soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist, je angefangene halbe Stunde | 26 | 1000 | Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Plänen usw. und <u>anderen Unterlagen</u> , nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | <u>32</u> |
| | | | | <u>Gebührenfrei:</u> | |
| | | | | <u>Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenz- und Gebäudevermessungen</u> | |
| 1001 | Ausstellung von Bescheinigungen a) Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung) | 74,50 | 1001 | Ausstellung von Bescheinigungen <u>(Geoinformations- und Vermessungswesen)</u> a) Grenzbescheinigung nach vorhandenen <u>Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)</u> | |

| Alte Fassung | | Neue Fassung | | | |
|--------------|---|----------------|-------------|---|-----------------------|
| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EURO | Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr <u>Euro</u> |
| | <p>Anmerkung:</p> <p>Ist für die Ausstellung einer Grenzbescheinigung eine Grenzherstellung erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um die Gebühr für diese zusätzliche Amtshandlung.</p> | | | <p>Anmerkung:</p> <p>Ist für die Ausstellung einer Grenzbescheinigung eine Grenzherstellung erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um die Gebühr für diese zusätzliche Amtshandlung.</p> | |
| | b) Grundstücksnummerbescheinigung | 26 | | a) Grundstücksnummerbescheinigung | <u>32</u> |
| | | | | b) <u>Bescheinigungen ohne örtliche Vermessung</u> | |
| | | | | <p><u>Die Höhe der Gebühren für Bescheinigungen, die aufgrund vorhandener Unterlagen ohne örtliche Vermessung ausgestellt werden können, ist nach § 2 Absatz 1 der ÖbVI Vergütungsordnung zu ermitteln. Sind zur Ausstellung einer Bescheinigung vermessungstechnische Berechnungen erforderlich, werden hierfür zusätzlich Gebühren nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der ÖbVI Vergütungsordnung ermittelt. Gebühren für eine erforderliche Ortsbesichtigung werden nicht erhoben.</u></p> | |

| Alte Fassung | | Neue Fassung | | | |
|--------------|--|----------------|-------------|--|-----------------------|
| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EURO | Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr <u>Euro</u> |
| | c) sonstige Bescheinigungen, z. B. Bescheinigungen über die Abgrenzung von Grunddienstbarkeiten (§ 1026 BGB) | | | <u>c) Bescheinigungen mit örtlicher Vermessung</u> | |
| | | | | <u>Die Höhe der Gebühren für die Bescheinigung und die Höhe der Gebühren für die örtliche Vermessung sind nach § 2 Absatz 1 der ÖbVI Vergütungsordnung zu ermitteln. Gebühren für örtliche Vermessungen, die nicht im Kostenverzeichnis der ÖbVI Vergütungsordnung aufgeführt sind, sind nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der ÖbVI Vergütungsordnung zu ermitteln. Bei der Kontrollvermessung baulicher Anlagen und baurechtlicher Linien ist die Gebühr für die erste Bescheinigung in der Gebühr für die örtliche Vermessung enthalten.</u> | |
| | 1. nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung) | 74,50 | | | |
| | 2. mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand oder als Sammelbescheinigung | | | | |
| | aa) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde | 30 | | | |

| Alte Fassung | | Neue Fassung | | | |
|--------------|--|----------------|-------------|------------|-----------------------|
| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EURO | Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr <u>Euro</u> |
| | bb) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde | 26 | | | |
| | cc) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde mindestens | 16,50 74,50 | | | |
| | d) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung einer Bescheinigung nach den Buchstaben a bis c | 7,45 | | | |

Gebührenfrei:

Bescheinigungen über die örtliche und wirtschaftliche Einheit (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung)

| | | |
|------|---|------|
| 1002 | Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen | |
| | a) Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses | 156 |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses | 7,45 |
| 1003 | Leistungen jeglicher Art (sonstige technische Arbeiten), wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist, | |
| | a) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde | 30 |

Gebührenfrei:

Bescheinigungen über die örtliche und wirtschaftliche Einheitlichkeit (Gliederungsnummer 14160, Gebührentatbestand Nummer 3 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

| | | |
|------|---|------------|
| 1002 | <u>Erteilung</u> von Unschädlichkeitszeugnissen | |
| | a) <u>Erteilung</u> eines Unschädlichkeitszeugnisses | <u>361</u> |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses | <u>9</u> |
| 1003 | <u>Geodatentechnische Serviceleistungen</u> (<u>Datenselektion, Formatumwandlung, Produktverschneidung, Georeferenzierung, Vektorisierung, Integration von Sachdaten in Geodaten</u>) | |
| | <u>je angefangene halbe Stunde</u> | <u>32</u> |

b) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde 26

c) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde 16,50

Liegenschaftskataster

Anmerkung zu den Tarifstellen 2000 bis 2005:

In Fällen der Vermögenszuordnung sind die Behörden des Bundes von der Zahlung der Gebühren nach den Tarifstellen 2000 bis 2005 befreit.

Liegenschaftskataster, Referenzsysteme

Anmerkungen zu den Tarifstellen 2000 bis 2004:

a) In Fällen der Vermögenszuordnung sind die Behörden des Bundes von der Zahlung der Gebühren nach den Tarifstellen 2000 bis 2004 befreit.

b) Die Ergänzung von über Dienste oder Webanwendungen zur Verfügung gestellten Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und Gebäudevermessungen ist gebührenfrei.

| | | |
|------|---|--------------|
| 2000 | Auszüge aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters | |
| | a) für die erste Ausfertigung | |
| | 1. je Auszug bis zu 5 Seiten | 12,80 |
| | 2. je weitere Seite des Auszuges | 1,60 |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der |

| | | |
|------|---|--------------|
| 2000 | Auszüge aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters | |
| | a) für die erste Ausfertigung | |
| | 1. je Auszug bis zu 5 Seiten | <u>16</u> |
| | 2. je weitere Seite des Auszuges | <u>1,90</u> |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der |

| | | Gebühr nach Buch- stabe a | | | Gebühr nach Buch- stabe a |
|------|--|---|------|--|---|
| 2001 | Auszüge aus der Flurkarte | | 2001 | Auszüge aus der Flurkarte | |
| | a) für die erste Ausfertigung | | | a) für die erste Ausfertigung <u>je Blatt</u> | <u>16</u> |
| | 1. je Blatt bis Format DIN A 4 | 12,80 | | 1. je Blatt bis Format DIN A 4 | 12,80 |
| | 2. je Blatt bis Format DIN A 3 | 16 | | 2. je Blatt bis Format DIN A 3 | 16 |
| | 3. je Blatt bis Format DIN A 2 | 22,50 | | 3. je Blatt bis Format DIN A 2 | 22,50 |
| | 4. je Blatt bis Format DIN A 1 | 35,50 | | 4. je Blatt bis Format DIN A 1 | 35,50 |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der Gebühr nach Buch- stabe a | | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der Gebühr nach Buch- stabe a |
| | Anmerkung: | | | Anmerkung: | |
| | Die Gebühr für Auszüge im Blattschnitt der K 1 wird nach Buchstabe a Nr. 4 ermittelt. | | | Die Gebühr für Auszüge im Blattschnitt der K 1 wird nach Buchstabe a Nr. 4 ermittelt. | |

| | | |
|------|---|--------------------------|
| 2002 | Schriftliche Auskünfte aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch | |
| | a) für die erste Ausfertigung über Liegenschaften eines Bezirkes | |
| | 1. die einzeln bestimmt sind (z.B. durch Flurstücks-, Lage- oder Grundbuchbezeichnung), | |
| | bis zu 50 Bestände oder Flurstücke, je Bestand oder Flurstück | 12,80 |
| | je weiterer Bestand oder Flurstück | 0,90 |
| | 2. die durch beschreibende Angaben bestimmt sind, | Gebühr nach Nummer 1 |
| | zuzüglich je Suchargument | 12,80 |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der Gebühr nach |

| | | |
|------|--|---------------------------------|
| 2002 | Schriftliche Auskünfte <u>über Flurstücks-, Gebäude- und Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster</u> | |
| | a) für die erste Ausfertigung über Liegenschaften, eines Bezirkes | |
| | 1. die einzeln bestimmt sind (z.B. durch Flurstücks-, Lage-, oder Grundbuchbezeichnung <u>oder durch grafische Selektion</u>), | |
| | bis zu 50 Bestände oder Flurstücke, je Bestand oder Flurstück <u>Liegenschaft</u> | <u>16</u> |
| | <u>je weitere Liegenschaft</u> Bestand oder Flurstück | <u>1,10</u> |
| | 2. die durch beschreibende Angaben bestimmt sind, | Gebühr nach Nummer 1 |
| | zuzüglich je Suchargument | <u>16</u> |
| | <u>zuzüglich je Liegenschaft</u> | <u>1,10</u> |
| | b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | 50 v. H. der Gebühr nach |

| | | Buch- stabe a Gebühr nach Buch- stabe a zuzüglich 50,00 Euro | | e) Abgabe in digitaler Form | Buch- stabe a Gebühr nach Buch- stabe a zuzüglich 50,00 Euro |
|------|---|--|------|---|--|
| 2003 | Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk | | 2003 | Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk | |
| | a) Vermessungsrisse, Dauerrisse o. ä., je Seite der ersten Ausfertigung | | | a) Vermessungsrisse, Dauerrisse o. ä. oder <u>Ähnliches</u> , je Seite der ersten Ausfertigung | <u>10,40</u> |
| | 1. bis Format DIN A 4 | 8,50 | | 1. bis Format DIN A 4 | 8,50 |
| | 2. bis Format DIN A 3 | 10,70 | | 2. bis Format DIN A 3 | 10,70 |
| | 3. bis Format DIN A 2 | 16 | | 3. bis Format DIN A 2 | 16 |
| | 4. jedes darüber hinausgehende Format | 22,50 | | 4. jedes darüber hinausgehende Format | 22,50 |
| | b) Festpunktübersichten, je Seite der ersten Ausfertigung | | | b) Festpunktübersichten, je Seite der ersten Ausfertigung | <u>16</u> |
| | 1. bis Format DIN A 4 | 12,80 | | 1. bis Format DIN A 4 | 12,80 |
| | 2. bis Format DIN A 3 | 16 | | 2. bis Format DIN A 3 | 16 |

3. bis Format DIN A 2 22,50

4. jedes darüber hinausgehende Format 35,50

c) Festpunktbeschreibungen für die erste Ausfertigung

1. für den ersten Punkt 8,50

2. für jeden weiteren Punkt 2,70

Anmerkung:

Diese Gebühren umfassen die Angaben der zugehörigen Koordinaten.

d) Daten aus der Berliner Punktdatei, für die erste Ausfertigung,

je Punkt 0,15

mindestens 10,70

e) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung jeweils 50 v. H. der Gebühren für die

~~3. bis Format DIN A 2 22,50~~

~~4. jedes darüber hinausgehende Format 35,50~~

c) Festpunktbeschreibungen für die erste Ausfertigung

1. für den ersten Punkt 10,40

2. für jeden weiteren Punkt 3,30

Anmerkung:

Diese Gebühren umfassen die Angaben der zugehörigen Koordinaten.

~~e) Daten aus der Berliner Punktdatei, für die erste Ausfertigung,~~

~~je Punkt 0,15~~

~~mindestens 10,70~~

d) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung jeweils 50 v. H. der Gebühren für die

| | | be- troffene Amts- handlung (Buch- staben a bis d) | | | be- troffene Amts- handlung (Buch- staben a bis c) |
|------|---|--|-----------------|--|--|
| 2004 | Amtliche Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, von schriftlichen Auskünften aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch und von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, | | 2004 | Amtliche Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, von schriftlichen Auskünften aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch und von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, | |
| | je Ausfertigung | 4 | | je Ausfertigung | 4 |
| 2005 | Zusätzliche Eintragungen nach dem Zeitaufwand, | | <u>2004</u> | Zusätzliche Eintragungen <u>auf Auszügen oder schriftlichen Auskünften aus dem Liegenschaftskataster und auf Ausfertigungen des Vermessungszahlenwerks</u> , nach dem Zeitaufwand, | |
| | je angefangene halbe Stunde | 26 | | je angefangene halbe Stunde | <u>32</u> |
| 2006 | Bestätigungen, Ergänzungen und Nachtragungen (einschließlich Beglaubigungen) auf vorgelegten Bescheinigungen und Auszügen, nach dem Zeitaufwand, | | <u>2005</u> | Bestätigungen, Ergänzungen und Nachtragungen (einschließlich Beglaubigungen) auf vorgelegten Bescheinigungen und Auszügen, nach dem Zeitaufwand, | |
| | je angefangene halbe Stunde | 26 | | je angefangene halbe Stunde | <u>32</u> |

| | höchstens | Gebühr für eine Neuan- fertigung | | höchstens | Gebühr für eine Neuan- fertigung |
|------|---|---|------|--|---|
| 2007 | Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, das berechnete Interesse bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters im Einzelfall darlegen zu müssen, | | 2007 | Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, das berechnete Interesse bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters im Einzelfall darlegen zu müssen, | |
| | je Antragsteller | 52 | | je Antragsteller | 52 |
| 2008 | Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und Gebäudevermessungen | | 2008 | Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und Gebäudevermessungen | |
| | a) Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen | | | a) Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen | |
| | 1. Zusammenstellung durch die liegenschaftskatasterführende Stelle | | | 1. Zusammenstellung durch die liegenschaftskatasterführende Stelle | |
| | aa) für bis zu 2 Flurstücke eines Vermessungsobjektes | 182 | | aa) für bis zu 2 Flurstücke eines Vermessungsobjektes | 182 |
| | bb) für jedes weitere Flurstück desselben Vermessungsobjektes | 52 | | bb) für jedes weitere Flurstück desselben Vermessungsobjektes | 52 |
| | 2. Zusammenstellung bei Vorbereitung durch andere Vermessungsstellen | 60 v. H. der | | 2. Zusammenstellung bei Vorbereitung durch andere Vermessungsstellen | 60 v. H. der |

| | Gebühr nach Nummer1 | | Gebühr nach Nummer1 |
|---|---------------------------|--|---------------------------|
| Anmerkung: | | Anmerkung: | |
| a) Für die Ermittlung der Gebühr nach Nummer 1 sind nur die Flurstücke anzusetzen, deren Fläche 5 m ² überschreitet. | | a) Für die Ermittlung der Gebühr nach Nummer 1 sind nur die Flurstücke anzusetzen, deren Fläche 5 m² überschreitet. | |
| b) In der Gebühr nach Nummer 2 ist die Prüfung und Ergänzung der Unterlagen durch die liegenschaftskatasterführende Stelle enthalten. | | b) In der Gebühr nach Nummer 2 ist die Prüfung und Ergänzung der Unterlagen durch die liegenschaftskatasterführende Stelle enthalten. | |
| b) Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudevermessungen | 29,50 | b) Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudevermessungen | 29,50 |
| Gebührenfrei: | | Gebührenfrei: | |
| Aktualisierung von Vermessungsunterlagen nach Buchstabe a für dasselbe Vermessungsobjekt, wenn die Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach der Zusammenstellung vorgelegt werden. | | Aktualisierung von Vermessungsunterlagen nach Buchstabe a für dasselbe Vermessungsobjekt, wenn die Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach der Zusammenstellung vorgelegt werden. | |

| | | |
|------|---|-------|
| 2009 | Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen | |
| | a) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung die Bildung neuer Grenzen betrifft | |
| | 1. bis zu drei Flurstücke | 416 |
| | 2. für jedes weitere Flurstück | 62,40 |
| | b) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung lediglich die Herstellung bestehender Grenzen betrifft | |
| | 1. bis zu drei Grenzpunkte | 139 |
| | 2. für jeden weiteren Grenzpunkt | 20,80 |
| | c) bei Abmarkung ohne Grenzfeststellung | |
| | 1. bis zu drei abzumarkende Grenzpunkte | 139 |
| | 2. für jeden weiteren abzumarkenden Grenzpunkt | 20,80 |

| | | |
|-------------|---|--------------|
| <u>2006</u> | Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen | |
| | a) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung die Bildung neuer Grenzen betrifft | |
| | 1. bis zu drei Flurstücke | <u>626</u> |
| | 2. für jedes weitere Flurstück | <u>93,90</u> |
| | b) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung lediglich die Herstellung bestehender Grenzen betrifft | |
| | 1. bis zu drei Grenzpunkte | <u>209</u> |
| | 2. für jeden weiteren Grenzpunkt | <u>31,40</u> |
| | c) bei Abmarkung ohne Grenzfeststellung | |
| | 1. bis zu drei abzumarkende Grenzpunkte | <u>209</u> |
| | 2. für jeden weiteren abzumarkenden Grenzpunkt | <u>31,40</u> |

Anmerkung:

a) Als Flurstücke im Sinne des Buchstaben a gelten die zu zerlegenden Flurstücke und die neuzubildenden Flurstücke.

b) Als Grenzpunkte im Sinne des Buchstaben b gelten die Grenzpunkte der Grenzen, deren Herstellung beantragt worden ist.

Vermessungstätigkeiten

3000 Vermessungstätigkeiten

Die Höhe der Gebühren für Vermessungstätigkeiten ist nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen

Anmerkung:

a) Als Flurstücke im Sinne des Buchstaben a gelten die zu zerlegenden Flurstücke und die neuzubildenden Flurstücke.

b) Als Grenzpunkte im Sinne des Buchstaben b gelten die Grenzpunkte der Grenzen, deren Herstellung beantragt worden ist.

Vermessungstätigkeiten

3000 Vermessungstätigkeiten

Die Höhe der Gebühren für Vermessungstätigkeiten ist nach § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der ÖbVI Vergütungsordnung Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen

| | | | | | |
|------|---|------|-----------------|--|---------------|
| 4000 | Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin | 490 | 4000 | Bestellung als <u>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</u> und Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin | <u>1007</u> |
| 4001 | Bestellung eines Stellvertreters | 95 | 4001 | Bestellung <u>einer Vertreterin oder eines Vertreters</u> Stellvertreters | <u>184</u> |
| 4002 | Prüfung mit Erstattung von Gutachten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin | 2235 | 4002 | Prüfung mit Erstattung von Gutachten nach § 3 <u>Absatz</u> 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin | <u>2715</u> |
| 4003 | Vermessungserlaubnis | 156 | 4003 | Vermessungserlaubnis | <u>290</u> |
| 4004 | Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin | 90 | 4004 | Erlaubnis nach § 2 <u>Absatz</u> 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin | <u>145</u> |
| 4005 | Bekanntgabe von Änderungen der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, ausgenommen erstmalige Bekanntmachung (s. Tarifstelle 4000) | 26 | 4005 | Bekanntgabe von Änderungen der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, ausgenommen erstmalige Bekanntmachung (s. Tarifstelle 4000) | 26 |

Festsetzung von Grundstücksnummern

5000 Für die Festsetzung einer Grundstücksnummer
anlässlich der Bildung eines Grundstücks oder
der Errichtung eines Gebäudes,
je festgesetzte Grundstücksnummer 70

Gebührenfrei:

Zuordnung bereits festgesetzter
Grundstücksnummern,
Umnummerierungen aus Anlass von
Straßenumbenennungen, Umnummerierung zur
Bereinigung der Nummerierungsreihenfolge
sowie Aufhebung überzähliger
Grundstücksnummern.

Festsetzung von Grundstücksnummern

5000 ~~Für die Festsetzung einer Grundstücksnummer
anlässlich der Bildung eines Grundstücks oder
der Errichtung eines Gebäudes,~~
je festgesetzte Grundstücksnummer 85

Gebührenfrei:

Zuordnung bereits festgesetzter
Grundstücksnummern,
Umnummerierungen aus Anlass von
Straßenumbenennungen, Umnummerierung zur
Bereinigung der Nummerierungsreihenfolge
sowie Aufhebung überzähliger
Grundstücksnummern.

Ermittlung von Verkehrswerten sowie Miet- und Pachtwerten

6000 Ermittlung von Grundstückswerten

a) Verkehrswertermittlungen

1. über den Wert eines unbebauten
Grundstücks

zwei-
facher
Satz nach
Tabelle 1

mindestens 410

Ermittlung von ~~Verkehrswerten~~ sowie Miet- und Pachtwerten

6000 ~~Ermittlung von Grundstückswerten~~

a) ~~Verkehrswertermittlungen~~

~~1. über den Wert eines unbebauten Grundstücks~~

zwei-
facher
Satz nach
Tabelle 1

mindestens 410

2. über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks
mindestens

drei-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410

3. über den Wert eines Rechts an einem Grundstück
mindestens

vier-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410

4. über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts
mindestens

vier-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410

5. über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen
mindestens

vier-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410

b) Bescheinigungen über Grundstückswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde

26

~~2. über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks
mindestens~~

~~drei-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410~~

~~3. über den Wert eines Rechts an einem Grundstück
mindestens~~

~~vier-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410~~

~~4. über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts
mindestens~~

~~vier-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410~~

~~5. über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen
mindestens~~

~~vier-
facher
Satz nach
Tabelle 1
410~~

~~b) Bescheinigungen über Grundstückswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde~~

~~26~~

6001 Bescheinigung über Verkehrswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen und Einzelermittlung von Miet- oder Pachtwerten jeweils nach dem Zeitaufwand,
je angefangene halbe Stunde 26

6000 Bescheinigung über Verkehrswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen und Einzelermittlung von Miet- oder Pachtwerten jeweils nach dem Zeitaufwand,
je angefangene halbe Stunde 39,10

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 6000, 7000, 7001 und 7005

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen ~~6000~~, 7000, 7001 und 7005

1. Gebührengegenstand ist je nach Antrag ein Grundstück, die Teilfläche eines Grundstücks, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (auch Teil- oder Wohnungseigentum), die Wirtschaftseinheit mehrerer Grundstücke im rechtlichen Sinne, das Recht oder das grundstücksgleiche Recht an einem Grundstück sowie die Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Die Gebühren werden für jeden Gebührengegenstand gesondert berechnet.

1. Gebührengegenstand ist je nach Antrag ein Grundstück, die Teilfläche eines Grundstücks, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (auch Teil- oder Wohnungseigentum), die Wirtschaftseinheit mehrerer Grundstücke im rechtlichen Sinne, das Recht oder das grundstücksgleiche Recht an einem Grundstück sowie die Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Die Gebühren werden für jeden Gebührengegenstand gesondert berechnet.

Bei der Ermittlung des Wertes von Miteigentumsanteilen auf der Grundlage des Gesamtwertes des Grundstücks berechnet sich die Gebühr aus der Summe der halben Gebühr für den Wert des Miteigentumsanteils und der halben Gebühr für den Wert des gesamten Grundstücks.

Bei der Ermittlung des Wertes von Miteigentumsanteilen auf der Grundlage des Gesamtwertes des Grundstücks berechnet sich die Gebühr aus der Summe der halben Gebühr für den Wert des Miteigentumsanteils und der halben Gebühr für den Wert des gesamten Grundstücks.

Bei der Ermittlung des Wertes eines Gebührengegenstandes mit wertbeeinflussenden Rechten (z. B. Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht) oder Belastungen (z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten), deren Einfluss über den Wert des unbelasteten Gegenstandes durch zusätzliche Ermittlungen berücksichtigt wird, berechnet sich die Gebühr aus der

Bei der Ermittlung des Wertes eines Gebührengegenstandes mit wertbeeinflussenden Rechten (z. B. Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht) oder Belastungen (z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten), deren Einfluss über den Wert des unbelasteten Gegenstandes durch zusätzliche Ermittlungen berücksichtigt wird, berechnet sich die Gebühr aus der

Gebühr des Wertermittlungsgegenstandes ohne Berücksichtigung dieser Rechte oder Belastungen erhöht um einen Zuschlag von 20 v. H.

2. Bei Gutachten, die mehrere Wertermittlungen (eines Antragstellers) enthalten, wird eine Gesamtgebühr berechnet, die sich aus der Gebühr für den höchsten ermittelten Wert und 50 v. H. der Gebühren - auch der Mindestgebühren - für die übrigen ermittelten Werte ergibt.

Dies gilt für Gutachten, die

- Werte für mehrere Stichtage,
- mehrere Werte eines Grundstücks für einen Stichtag unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale,
- Werte für mehrere Miteigentumsanteile eines Grundstücks, die im gleichen Eigentum stehen,
- Werte für mehrere Rechte an einem Grundstück,
- zusätzlich zum Grundstückswert auch Werte von Teilflächen oder Miteigentumsanteilen des Grundstücks oder
- die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile mehrerer Betroffener eines Grundstücks mit vergleichbaren Rechten

enthalten.

3. Für Nachtragsgutachten, die innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des ersten Gutachtens beantragt werden, beträgt die Gebühr 50 v. H. der nach Nummer 1 oder 2 zu berechnenden Gebühr.
4. Die Gebühren enthalten die Kosten für bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten sowie sämtliche weitere Kosten, soweit sie nicht im

Gebühr des Wertermittlungsgegenstandes ohne Berücksichtigung dieser Rechte oder Belastungen erhöht um einen Zuschlag von 20 v. H.

2. Bei Gutachten, die mehrere Wertermittlungen (eines Antragstellers) enthalten, wird eine Gesamtgebühr berechnet, die sich aus der Gebühr für den höchsten ermittelten Wert und 50 v. H. der Gebühren - auch der Mindestgebühren - für die übrigen ermittelten Werte ergibt.

Dies gilt für Gutachten, die

- Werte für mehrere Stichtage,
- mehrere Werte eines Grundstücks für einen Stichtag unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale,
- Werte für mehrere Miteigentumsanteile eines Grundstücks, die im gleichen Eigentum stehen,
- Werte für mehrere Rechte an einem Grundstück,
- zusätzlich zum Grundstückswert auch Werte von Teilflächen oder Miteigentumsanteilen des Grundstücks oder
- die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile mehrerer Betroffener eines Grundstücks mit vergleichbaren Rechten

enthalten.

3. Für Nachtragsgutachten, die innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des ersten Gutachtens beantragt werden, beträgt die Gebühr 50 v. H. der nach Nummer 1 oder 2 zu berechnenden Gebühr.
4. Die Gebühren enthalten die Kosten für bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten sowie sämtliche weitere Kosten, soweit sie nicht im

Zusammenhang mit der Auskunftspflicht und Vorlagepflicht nach § 197 BauGB entstanden sind.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin

| | | |
|------|---|--------------------------------|
| 7000 | Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin | |
| | a) über den Wert eines unbebauten Grundstücks | zweifacher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | 410 |
| | b) über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks | dreifacher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | 410 |
| | c) über den Wert eines Rechts an einem Grundstück | vierfacher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | 410 |

Zusammenhang mit der Auskunftspflicht und Vorlagepflicht nach § 197 ~~BauGB~~ Baugesetzbuchs entstanden sind.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin

| | | |
|------|---|--|
| 7000 | Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin | |
| | a) über den Wert eines unbebauten Grundstücks | <u>dreifacher Satz nach Tabelle 1</u> |
| | mindestens | <u>850</u> |
| | b) über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks | <u>dreieinhalbfacher Satz nach Tabelle 1</u> |
| | mindestens | <u>850</u> |
| | c) über den Wert eines Rechts an einem Grundstück | vierfacher Satz nach Tabelle 1 |
| | mindestens | <u>850</u> |

| | | | | | | | |
|------|---|---------------------------------|------|------|---|---------------------------------|--------------|
| | d) über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts | vier-facher Satz nach Tabelle 1 | 410 | | d) über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts | vier-facher Satz nach Tabelle 1 | 850 |
| | mindestens | | | | mindestens | | |
| | e) über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen | vier-facher Satz nach Tabelle 1 | 410 | | e) über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen | vier-facher Satz nach Tabelle 1 | 850 |
| | mindestens | | | | mindestens | | |
| 7001 | Übrige Gutachten und Stellungnahmen | | | 7001 | Übrige Gutachten und Stellungnahmen | | |
| | a) Übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin | | 1100 | | a) Übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin | | <u>2910</u> |
| | b) Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | | 26 | | b) Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | | <u>39,10</u> |
| 7002 | Anhörung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je Verhandlung | | 130 | 7002 | Anhörung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je Verhandlung | | <u>230</u> |

| | | | | | |
|------|--|------|------|--|--------------|
| 7003 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über wesentliche Daten für die Wertermittlung und allgemeine Wertermittlungsfragen sowie über Daten des Grundstücksmarktes, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 26 | 7003 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über wesentliche Daten für die Wertermittlung und allgemeine Wertermittlungsfragen sowie über Daten des Grundstücksmarktes, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | <u>39,10</u> |
| 7004 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Bodenrichtwerte, je Bodenrichtwert | 26 | 7004 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Bodenrichtwerte, je Bodenrichtwert | <u>32</u> |
| 7005 | Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes) | 1100 | 7005 | Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 <u>Absatz</u> 2 des Bundeskleingartengesetzes) | <u>1470</u> |
| 7006 | Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | 26 | 7006 | Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde | <u>39,10</u> |
| | Anmerkung: Wird in dem Enteignungsverfahren neben der Zustandsfeststellung auch ein Gutachten über den Grundstückswert beantragt, sind 50 v. H. der Gebühr für die Zustandsfeststellung auf die | | | Anmerkung: Wird in dem Enteignungsverfahren neben der Zustandsfeststellung auch ein Gutachten über den Grundstückswert beantragt, sind 50 v. H. der Gebühr für die Zustandsfeststellung auf die | |

Gebühr für das Gutachten über den Grundstückswert anzurechnen. Die Anrechnung darf im Höchstfall 30 v. H. der Gebühr des Gutachtens über den Grundstückswert betragen.

| | | |
|------|---|------|
| 7007 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Daten aus der Automatisierten Kaufpreissammlung | |
| | a) je Wertermittlungsfall, ausgenommen Nutzungsentgelte (s. Buchstabe b) | |
| | 1. für unbebaute Grundstücke bis zu 12 abgegebene Datensätze | 100 |
| | jeder weitere abgegebene Datensatz | 7 |
| | 2. für bebaute Grundstücke bis zu 12 abgegebene Datensätze | 120 |
| | jeder weitere abgegebene Datensatz | 8,50 |
| | 3. für sonstige Teilmärkte bis zu 12 abgegebene Datensätze | 120 |
| | jeder weitere abgegebene Datensatz | 8,50 |

Gebühr für das Gutachten über den Grundstückswert anzurechnen. Die Anrechnung darf im Höchstfall 30 v. H. der Gebühr des Gutachtens über den Grundstückswert betragen.

| | | |
|------|---|--------------|
| 7007 | Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Daten aus der Automatisierten Kaufpreissammlung | |
| | a) je Wertermittlungsfall, ausgenommen Nutzungsentgelte (s. Buchstabe b) | |
| | 1. für unbebaute Grundstücke bis zu 12 abgegebene Datensätze | <u>122</u> |
| | jeder weitere abgegebene Datensatz | <u>8,50</u> |
| | 2. für bebaute Grundstücke bis zu 12 abgegebene Datensätze | <u>146</u> |
| | jeder weitere abgegebene Datensatz | <u>10,40</u> |
| | 3. für sonstige Teilmärkte bis zu 12 abgegebene Datensätze | <u>146</u> |
| | jeder weitere abgegebene Datensatz | <u>10,40</u> |

b) Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte
Grundstücke, je Fall 52

b) Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte
Grundstücke, je Fall 78,20

Alte Fassung

Gebührenverzeichnis

Tabelle 1

| Für die Berechnung der Gebühr ist von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstands auszugehen und folgende Tabelle zugrunde zu legen: | | |
|---|---------------------------|-----------|
| Wert | vom Tausend des Wertes | zuzüglich |
| Euro | | Euro |
| bis 30 000 | 4,0 | - |
| bis 125 000 | 2,0 | 50 |
| bis 500 000 | 1,0 | 180 |
| bis 1 500 000 | 0,5 | 440 |
| bis 3 000 000 | 0,25 | 820 |
| über 3 000 000 | 0,125 | 1 200 |

Neue Fassung

Gebührenverzeichnis

Tabelle 1

| Für die Berechnung der Gebühr ist von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstands auszugehen und folgende Tabelle zugrunde zu legen: | | |
|---|---------------------------|--------------|
| Wert | vom Tausend des Wertes | zuzüglich |
| Euro | | Euro |
| bis 30 000 | 4,0 | - |
| bis 125 000 | 2,0 | <u>60</u> |
| bis 500 000 | 1,0 | <u>230</u> |
| bis 1 500 000 | 0,5 | <u>480</u> |
| bis 3 000 000 | 0,25 | <u>850</u> |
| über 3 000 000 | 0,125 | <u>1 600</u> |

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist

Artikel 64

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

(2) An der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit.

(3) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung kann Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die nicht in Berlin bestellt sind, für Einzelfälle erlauben, an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mitzuwirken. Dienststellen anderer Behörden dürfen Vermessungen nach § 9 Nr. 1 und 2 durchführen, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Bediensteten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

§ 3 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

(3) Ein Antragsteller nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nur zu bestellen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besitzt. Über die Kenntnisse erstattet ein bei der für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung gebildeter Prüfungsausschuss auf Grund einer mündlichen Prüfung und der hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeführten Arbeiten ein Gutachten. Ist ein Antrag wegen nicht ausreichender Kenntnisse des Antragstellers

abgelehnt worden, so kann der Antragsteller die Bestellung nur ein weiteres Mal beantragen. Der Zeitraum zwischen der Ablehnung des Antrages und der erneuten Antragstellung muss mindestens sechs Monate betragen.

Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1122) geändert worden ist

§ 10 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand
(1) Die internen Verwaltungsabläufe sind in elektronischer Form abzuwickeln und in entsprechender Form zu gestalten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr (Unschädlichkeitszeugnisgesetz - UZG) vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75)

§ 8 Antrag

(1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird nur auf Antrag erteilt. Den Antrag kann stellen, wer an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat und darlegt, dass die Bewilligungen, Erklärungen oder Zustimmungen der Berechtigten nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen sind.

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung

unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,
soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c, 8110 bis 8124 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartig erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Anlage Gebührenverzeichnis

1601 Beglaubigungen

[...]

b) Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften, die von der Behörde selbst gefertigt worden sind

1. Beglaubigung durch Verbindung

mehrerer Blätter mit Schnur und Prägiesiegel,

7 EURO

2. übrige Beglaubigungen

2 EURO

[...]

Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO) vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Artikel 1 sowie § 5 und Anlage geändert durch Verordnung vom 27.12.2018 (GVBl. 2019 S. 10) geändert worden ist

§ 2 Kosten nach festen Sätzen

(1) Für Tätigkeiten, die im anliegenden Kostenverzeichnis aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten nach diesem Verzeichnis (feste Kostensätze) zu ermitteln.

§ 5 Kosten nach Zeitaufwand

(1) Für Tätigkeiten, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten auf der Grundlage des Zeitaufwandes zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Grund seiner Rechtsstellung obliegen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 53 Euro - 66,50 Euro

2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 44,50 Euro,
3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 38 Euro,
4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 26 Euro.

Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

§ 3 Höhe der Kosten

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis

14160 Sonstige Eintragung

Die Gebühr wird erhoben für die Eintragung

[...]

3. der ohne Eigentumsübergang stattfindenden Vereinigung oder Zuschreibung von Grundstücken; dies gilt nicht, wenn die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Grundstücke zu einem Hof gehören;

[...]

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1)

Nr. 7 Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien Stundensatz 115 (Euro)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

§ 197 Befugnisse des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuss kann mündliche oder schriftliche Auskünfte von Sachverständigen und von Personen einholen, die Angaben über das Grundstück und, wenn das zur Ermittlung von Geldleistungen im Umlegungsverfahren, von Ausgleichsbeträgen und von Enteignungsentschädigungen erforderlich ist, über ein Grundstück, das zum Vergleich herangezogen werden soll, machen können. Er kann verlangen, dass Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung und zur Begutachtung notwendigen Unterlagen vorlegen. Der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks haben zu dulden, dass Grundstücke zur Auswertung von Kaufpreisen und zur Vorbereitung von Gutachten betreten werden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Alle Gerichte und Behörden haben dem Gutachterausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Die Finanzbehörden erteilen dem Gutachterausschuss auf Ersuchen Auskünfte über Grundstücke, soweit ihnen die Verhältnisse der Grundstücke bekannt sind und dies zur Ermittlung von Ausgleichsbeträgen und Enteignungsentschädigungen sowie zur Ermittlung von Verkehrswerten und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten einschließlich der Bodenrichtwerte erforderlich ist. Die Auskunftspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist

§ 5 Pacht

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichtete Gutachterausschuss ein Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erstatten. Die für die Anzeige von Landpachtverträgen zuständigen Behörden haben auf Verlangen des Gutachterausschusses Auskünfte über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erteilen. Liegen anonymisierbare Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vor, ist ergänzend die Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist

§ 1026 Teilung des dienenden Grundstücks

Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

Kostenordnung (Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861, 960), die durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben worden ist

§ 69 Gebührenfreie Eintragungen und Löschungen, Zwischenverfügungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben

[...];

4. für die Eintragung der Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstück und für die Zuschreibung eines oder mehrerer Grundstücke zu einem anderen Grundstück als dessen Bestandteil, einschließlich hierzu notwendiger Grundstücksteilungen und der Aufnahme des erforderlichen Antrags durch das Grundbuchamt, sofern die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen;

[...].